

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit

Der Vermieter stellt dem Mieter ein technisch intaktes und verkehrssicheres Fahrzeug zur Verfügung. Winterreifen sind jedoch ohne besondere Vereinbarung nicht geschuldet.

2. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist mindestens im gesetzlichen Umfang haftpflichtversichert. Daneben besteht Teilkaskoschutz im üblichen Umfang für Brand-, Explosions-, Elementar-, Glas- und Wildschaden sowie für Entwendungen mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von € 150 je Schadenfall. Vollkaskoschutz bedarf der gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

II. Pflichten des Mieters

1. Vereinbarter Mietpreis, Fälligkeit

Der Mietpreis richtet sich nach der umseitigen vertraglichen Vereinbarung. Als ein Tag gelten jeweils 24 Stunden ab Übernahme. Der Mietpreis ist bei Rückgabe fällig. Der Vermieter kann eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Mietkosten zzgl. einer angemessenen Kautions vor Übergabe des Fahrzeuges bar oder per Kreditkarte verlangen. Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

1b. Abweichende Fälligkeit

Wenn der „Zuschlag Mehrleistung Unfallersatz“ vereinbart ist, verzichtet der Vermieter auf eine Vorauszahlung. Die Mietkosten sind dann für 21 Tage ab Rückgabe gestundet, damit der Mieter die Direktzahlung durch die eintrittspflichtige Versicherung veranlassen kann.

2. Mehrere Mieter

Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

3. Reparaturen

Eine während der Mietzeit erforderlich werdende Reparatur darf bis zu einem Reparaturaufwand von € 100,- vom Mieter in einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Der Mieter bittet dabei die Werkstatt zu prüfen, ob ein Garantiefall vorliegt. Für Reparaturen mit höherem Reparaturaufwand muss der Mieter mit dem Vermieter Kontakt aufnehmen und dessen Weisung einholen.

4. Wartung

Für erforderliche Wartungsarbeiten während der Mietzeit muss der Mieter mit dem Vermieter Kontakt aufnehmen und dessen Weisung einholen. Möchte der Mieter auf eigene Kosten eine Wagenwäsche vornehmen, bedarf das nicht der Zustimmung des Vermieters.

5. Nutzungszweck

Der Mieter ist zum rechtmäßigen verkehrsüblichen Gebrauch des Fahrzeuges berechtigt. Es darf nicht zu motorsportlichen oder zu Testzwecken sowie zum gewerblichen Personenverkehr eingesetzt werden. Die Nutzung des Fahrzeuges außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Zustimmung des Vermieters.

6. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter oder dessen Mitarbeitern sowie von im Mietvertrag benannten Personen geführt werden.

7. Unfall

Im Falle eines Unfalles während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Polizei hinzuzuziehen. Er muss den Vermieter schnellstmöglich, spätestens jedoch bei Fahrzeugrückgabe, informieren und ihm alle regulierungsrelevanten Informationen zur Verfügung stellen (insbes. Name, Anschrift von Halter und Fahrer des Unfallgegners, Kfz-Kennzeichen und Versicherung des unfallbeteiligten Fahrzeuges, Unfallort, -zeit und -datum, etwaige Zeugen, Unfallhergang).

8. Rückgabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist vom Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt (bei einer Stunde Karenzzeit) am vereinbarten Ort zurückzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen entstehende Rückholkosten zu Lasten des Mieters. Wenn der „Zuschlag Mehrleistung Unfallersatz“ vereinbart ist, ist der Rückgabepunkt stets ein unverbindlicher, der von den Rahmenbedingungen der Reparatur oder Wiederbeschaffung im Hinblick auf das unfallbeschädigte Fahrzeug abhängig ist. Normale Abnutzung durch den vertragsgemäßen Verbrauch ist mit dem Mietpreis abgegolten. Sonstige Verschlechterungen gehen zu Lasten des Mieters, soweit nicht eine Versicherung eintrittspflichtig ist.

III. Haftung des Vermieters

Soweit keine oder keine ausreichende Deckung aus vom Vermieter abgeschlossener Versicherung besteht, haftet der Vermieter für durch ihn verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

IV. Haftung des Mieters

1. Schäden

Der Mieter haftet unbeschränkt für alle von ihm oder von berechtigten Fahrern und Nutzern am Mietobjekt verursachten Schäden. Diesbezüglich an den Vermieter gezahlte Versicherungsleistungen werden auf den Anspruch des Vermieters gegen den Mieter angerechnet. Bei Unfallschäden und vereinbartem „Zuschlag Vollkasko“ (siehe Vorderseite) gilt ergänzend: Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter in einem seinem Verschulden entsprechenden Verhältnis. Das gleiche gilt für ein Verschulden des berechtigten Fahrers.

2. Mietausfallkosten

Für durch den Mieter verursachte Mietausfälle haftet er für jeden Tag, an dem das Fahrzeug zur Vermietung nicht zur Verfügung steht, pauschal in Höhe von 66 % der vereinbarten Tagesmiete, es sei denn, er weist das Entstehen eines niedrigeren Schadens nach.

3. Buß- und Verwarnungsgelder, Geldstrafen

Für alle Folgen von Verkehrsverstößen, die während der Mietzeit begangen wurden, haftet der Mieter.

V. Gerichtsstand, Rechtswahl

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Vermieters vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere, wenn der Mieter ein Kaufmann ist. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

VI. Warndatei, Datenschutz

1. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass der Vermieter alle notwendigen Vertragsdaten für die Abwicklung einschließlich der fiskalisch erforderlichen Aufbewahrung im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen speichert. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und soweit schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.

2. Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass der Vermieter Unregelmäßigkeiten aus dem Vermietvorgang, die von strafrechtlicher Relevanz sind, über den Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. (BAV), zurzeit Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf, an die Warndatei WANDA, c/o Fa. Robert Krichenbauer elektronische Informationssysteme GmbH, Weiden, weiterleitet. Der Vermieter darf auch entsprechende Auskünfte bei der Warndatei einholen. Der Mieter kann bei dem Vermieter oder beim BAV stets Auskunft hinsichtlich über ihn gespeicherter Daten einholen.